## HESSISCHER LANDTAG

12.08.2020

Kleine Anfrage
Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 29.06.2020
Gutschein-Aktion der Stadt Marburg
und
Antwort
Minister des Innern und für Sport

## Vorbemerkung Fragesteller:

In Marburg wurde am 26.06.2020 eine hessenweit einmalige Aktion gestartet. Per Post hatte die Stadt Gutscheine an 76.000 Bürger der Stadt verschickt, die diese innerhalb der nächsten sechs Wochen bei lokalen Händlern, Gewerbetreibenden, Restaurants und Kultureinrichtungen einlösen können, die aufgrund der Corona-Pandemie keine Umsätze tätigen konnten. Erwachsene erhalten hierbei einen Gutschein über 20 €, Kinder über 50 €. Die Unternehmen erhalten die jeweiligen Beträge von der Stadt erstattet:

https://www.giessener-allgemeine.de/hessen/wegen-corona-stadt-marburg-verschickt-76000-einkaufs-gut-schiene-buerger-zr-13776802.amp.html

Die Aktion soll der Unterstützung der örtlichen Händler und Gewerbetreibenden dienen, stellt jedoch eine direkte Zuwendung von Steuermitteln an Bürger der Stadt dar. Diese Zuwendung erfolgt ohne erkennbaren sachlichen Grund und erscheint auch wegen der Aufteilung (Erwachsene 20 €, Kinder 50 €) willkürlich. Darüber hinaus erscheint die Beschränkung auf bestimmte Unternehmen zumindest unter dem Aspekt des Wettbewerbsrechts bedenklich.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung grundsätzlich die Gutschein-Aktion der Stadt Marburg im Hinblick auf das angestrebte Ziel?

Aus kommunalaufsichtlicher Perspektive handelt es sich um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe, die nur einer Rechtmäßigkeitsüberprüfung unterliegt (dazu siehe auch die Antwort zu Frage 5). Zweckmäßigkeitserwägungen darf die Kommunalaufsicht im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben nicht vornehmen. Die Landesregierung kann die Zweckmäßigkeit der Gutschein-Aktion daher nicht beurteilen.

Frage 2. Ist der Landesregierung bekannt, ob ähnliche Aktionen in anderen hessischen Städten ebenfalls geplant sind?

Eine Gutschein-Aktion nach dem Vorbild der Stadt Marburg ist der Landesregierung aus anderen Kommunen in Hessen nicht bekannt.

Die Stadt Kassel hat beispielsweise ein Konjunkturprogramm mit dem Titel "Kopf hoch Kassel! – Wiederankurbelungsprogramm der Stadt Kassel" aufgelegt. Das Programm sieht für Kleinstund Kleinbetriebe mit Geschäftssitz in Kassel bei Wiederaufnahmen ihres Geschäftsbetriebs einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 5.000 €, für Soloselbstständige mit Wohnsitz in Kassel einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 2.000 € vor.

Frage 3. Hat der Magistrat der Stadt Marburg die Aktion vorab mit der Landesregierung abgestimmt?

Von dem städtischen Vorhaben, ein Corona-Hilfspaket zu schnüren, das u.a. Gutscheine für Marburger Bürger beinhaltet, hat das Regierungspräsidium Gießen als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die örtliche Presseberichterstattung der "Oberhessischen Presse" vom 26.05.2020 erfahren. Eine vorherige Abstimmung mit der Behörde ist im Vorfeld nicht erfolgt. Die Presseberichterstattung wurde daher zum Anlass genommen, unverzüglich einen Bericht der

Stadt Marburg einzufordern, in dem insbesondere die haushaltsrechtliche Darstellung und Abwicklung erläutert werden sollten. Nachdem das Regierungspräsidium Gießen Mitte Juni die Stadt Marburg nochmals an die Vorlage des Berichts erinnert hat, musste das Regierungspräsidium am 23. Juni wiederum der örtlichen Presseberichterstattung entnehmen, dass die Gutscheine bereits am Vortag an die Bürgerinnen und Bürger versandt worden waren. Vor diesem Hintergrund wird das Regierungspräsidium Gießen ein aufsichtliches Gespräch mit der Stadt Marburg führen.

Frage 4. Falls 3. zutreffend: Hat die Landesregierung überprüft, ob die Aktion gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen – z.B. Haushaltsrecht, Wettbewerbsrecht – verstößt?

Die Frage entfällt.

Frage 5. Falls 3. und/oder 4. unzutreffend: Hält die Landesregierung die Aktion für rechtskonform – insbesondere unter den unter 4. genannten Aspekten?

Materiell-rechtlich ist die Maßnahme nicht zu beanstanden. Unter dem Blickwinkel des kommunalen Haushaltsrechts handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Marburg. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht gewährt den Kommunen das Recht, die eigenverantwortliche Erledigung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu regeln. Grundsätzlich dürfen Kommunen damit auch Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung innerhalb ihres Gemeindegebietes ergreifen.

Ebenso wenig ist ein Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Grundsätze zu erkennen. Zunächst liegt in der Ausgabe der Gutscheine keine unzulässige Beihilfe im Sinne des Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Stadt Marburg stattet ihre Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren mit Erstwohnsitz in Marburg mit einem Gutschein im Wert von 20 € aus, alle Personen unter 18 Jahren mit Erstwohnsitz in Marburg erhalten einen Gutschein im Wert von 50 €, den sie bei einem teilnehmenden Händler/Unternehmen ihrer Wahl einsetzen, jedoch aber auch spenden können. Diese beabsichtigte Kaufkraftvermehrung bei den Bürgerinnen und Bürgern ist keine Begünstigung von Unternehmen im Sinne des Beihilferechts. Zwar sollen Unternehmen in Marburg von den Kaufanreizen in Form der Gutscheine durch einen gesteigerten Umsatz profitieren, ein direkter Vorteil durch eine Zuwendung oder ein wirtschaftlicher Vorteil durch Entlastung von Abgaben oder Belastungen findet nicht statt. Der Umfang, in dem ein Unternehmen von dem Programm profitiert, ist nur von den Einwohnerinnen und Einwohnern und ihrer Kaufentscheidung abhängig; zudem erbringen die Unternehmen eine marktübliche Gegenleistung. Dieser Umstand ist nicht beihilferelevant.

Die Teilnahmebeschränkung des Gutscheinsystems bzgl. gewerblicher Zielgruppen, die nicht von Schließmaßnahmen durch die Corona-Verordnungen der Landesregierung betroffen waren, stellt keine unzulässige Benachteiligung oder Ungleichbehandlung der nicht berücksichtigten Händler/Unternehmen dar. Das Differenzierungskriterium einer Betroffenheit durch die Schließungsanordnungen betrifft eine deutlich abgrenzbare, branchenübergreifende Anzahl von Gewerbetreibenden, die durch staatliche verordnete Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz potentielle finanzielle Nachteile durch Untersagung des stationären Handels hinzunehmen hatten. Die Vorteilsgewährung besteht, wie bereits zuvor ausgeführt, nicht in einer direkten finanziellen Hilfe der teilnehmenden Unternehmen, sondern nur in einer finanziellen Zuwendung an etwaige Kundinnen und Kunden. Darin ist weder eine gleichheitswidrige noch eine wettbewerbsbeeinträchtigende Vorgehensweise zu erkennen.

Da die Stadt auch über ausreichende Mittel verfügt, diese freiwilligen Leistungen zu finanzieren, liegt zudem ein Verstoß gegen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleiches nicht vor.

Allerdings entsprach die konkrete Vorgehensweise der Stadt nicht den Anforderungen des formellen kommunalen Haushaltsrechts.

Zum Zeitpunkt des Gutscheinversandes an die Bürgerinnen und Bürger lag der Stadt Marburg nämlich die erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Gießen als zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht vor. Für Kommunen, die noch nicht über genehmigte Haushaltssatzungen verfügen, gilt die vorläufige Haushaltsführung gem. § 99 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Die Gemeinde darf, solange die Haushaltssatzung nach der Genehmigung nicht öffentlich bekannt gegeben wurde, nur finanzielle Leistungen erbringen, zu denen sie gesetzlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Beide Voraussetzungen liegen beim Konjunkturprogramm der Stadt Marburg nicht vor. Das gesamte Konjunkturprogramm umfasst ein Volumen von 3.300.000 €. Die Gutschein-Aktion umfasst ein Volumen von 1.900.000 €.

Die Stadt Marburg beruft sich für ihr Vorgehen darauf, die Maßnahme stelle eine außerplanmäßige Aufwendung gem. § 100 HGO dar, weil es sich um eine unvorhergesehene und unabweisbare Leistung handle und beruft sich auf den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für

Sport vom 30. März 2020 zur Bewältigung der Corona-Pandemie, der Hinweise zur außerplanmäßigen Bewältigung coronabedingter Mehraufwendungen gem. § 100 HGO enthielt:

→ https://innen.hessen.de/kommunales/kommunale-finanzen/downloads).

Nach Auffassung der Landesregierung kann sich die Stadt Marburg weder auf die Vorschrift des § 100 HGO noch auf die genannte Erlassregelung berufen.

Die Ausnahmevorschrift des § 100 HGO setzt nämlich zunächst voraus, dass eine genehmigte Haushaltssatzung besteht. Dies war zum Zeitpunkt des Beschlusses über das Konjunkturpaket jedoch nicht der Fall. Zudem muss es sich bei der außerplanmäßigen Maßnahme um eine unabweisbare Aufwendung handeln. Auch wenn die Unterstützung des lokalen Einzelhandels/lokalen Gastronomie/lokalen Kultur eine grundsätzlich anerkennenswerte Intention verfolgt, bestand keine gesetzliche Verpflichtung und keine Notlage, die die Stadt Marburg zur Aufstellung des Programms vor Genehmigung des Haushalts gezwungen hätte.

Da die Stadt die Gutscheine bereits versandt und damit vollendete Tatsachen geschaffen hatte, bevor das Regierungspräsidium die haushaltsrechtliche Situation bewerten konnte, stand der Aufsichtsbehörde das aufsichtliche Mittel der Beanstandung (§ 138 HGO) nicht mehr zur Verfügung. Die Verstöße gegen das formelle Haushaltsrecht werden allerdings Gegenstand des in der Antwort zur Frage 3 angeführten aufsichtlichen Gesprächs mit der Stadt Marburg sein.

Wiesbaden, 4. August 2020

**Peter Beuth**